§ 115

Herausgabepflicht

(1) Wer einen der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstand in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

(2) Wer die Vorlegung verweigert, kann durch Ordnungsstrafe hierzu angehalten werden.

Zuständigkeit für die Anordnung der Beschlagnahme

§ 116

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch dem Untersuchungsorgan zu. Das Erfordernis der richterlichen Bestätigung gemäß § 140 wird hierdurch nicht berührt.

§ 117

Im gerichtlichen Verfahren werden Beschlagnahmen vom Gericht ausgesprochen.

§ 118

Beschlagnahme von Postsendungen

Die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe, Telegramme und sonstigen Sendungen auf der Post ist zulässig. Ferner können auf der Post solche Sendungen beschlagnahmt werden, bei denen der Verdacht besteht, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.

§ 119

Benachrichtigung der Beteiligten

(1) Die Beteiligten sind von der Postbeschlagnahme zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.